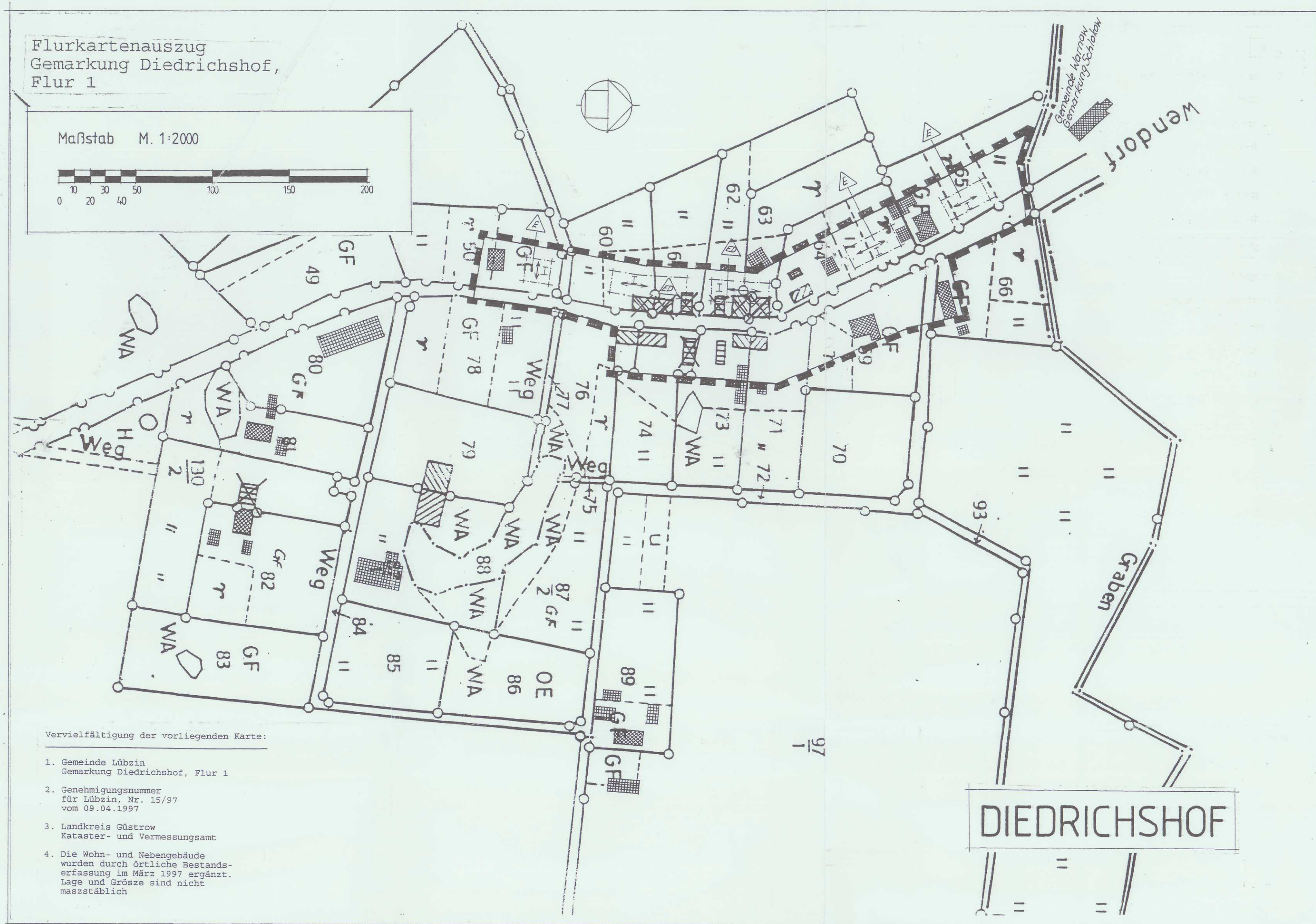




Satzung der Gemeinde Lübz für den Ortsteil Diedrichshof im Landkreis Güstrow nach § 246a Abs.1 Satz 1 Nr. 8 BauGB i.V.m § 4 Abs.4 BauGB-MaßnahmenG

Satzung der Gemeinde Lübz über die Bestimmung von Vorhaben
in dem bebauten Bereich eines Teiles der Ortslage Diedrichs-
hof im Außenbereich.

Aufgrund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB i.V.m. § 4
Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch
die Gemeindevertretung vom 19.07.1997 und mit Genehmigung
der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für einen Teil der bebauten Ortslage von
Diedrichshof. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage bei-
gefügten Plan mit den ausgewiesenen Festsetzungen, der Be-
standteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten
im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs sonstiges Vorha-
ben nicht entgegengehalten werden, dass

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan oder Flächen-
für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung
befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach
§ 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuchs unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:

- a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart
der näheren Umgebung einfügen, strassenseitig in der
1. Reihe;
- b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35
Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs nicht erfasst
werden, bis zu einer Größe von 50 vom Hundert des
vorhandenen Gebäudes;

- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohn-
zwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen
Anlage im wesentlichen erhalten bleibt;

Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude
eingerichtet werden.

2. Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Ge-
werbetrieben dienen:

- a) Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise
errichteten Gebäudes an gleicher Stelle, wenn das
vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare
Modernisierungsmassnahmen den allgemeinen Anforderun-
gen an gesunde Arbeitsverhältnisse nicht angepasst
werden kann;
- b) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerk-
lichen oder gewerblichen Zwecken;

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und
der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungs-
behörde des Landes Mecklenburg/Vorpommern in Kraft.

Lübz, den 27.07.99

Bürgermeister



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Baugrenze (§ 22 und 23 Bau NVO)
- Firstichtung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- dominierender Baumbestand
- örtlicher Nachtrag der Wohngebäude
(im März 1997)
- örtlicher Nachtrag der Wirtschafts- u. Neben-
gebäude (im März 1997)
- Gebäude lt. Katasterkarte, die jedoch inzwischen
abgerissen wurden

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses
der Gemeindevertretung vom 23.04.97
gemäß § 2 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB-MassnahmenG.

Lübz, den 27.07.99

Bürgermeister



2. Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 30.05.1997 bis
zum 01.07.1997 öffentlich ausgelegen.

Lübz, den 27.07.99

Bürgermeister



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange
sind mit Schreiben vom 10.02.1997 zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert worden.

Lübz, den 27.07.99

Bürgermeister



4. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde mit Ex-
lasz der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Mecklen-
burg-Vorpommern am 10.03.1998 mit AZ
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lübz, den 27.07.99

Bürgermeister



5. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Be-
denken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellung-
nahmen der Träger öffentlicher Belange, am 02.08.1997
entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Ge-
meindevertretung hat die Festlegung zum Bauen im Außen-
bereich am 06.03.1997 als Satzung beschlossen.

Lübz, den 27.07.99

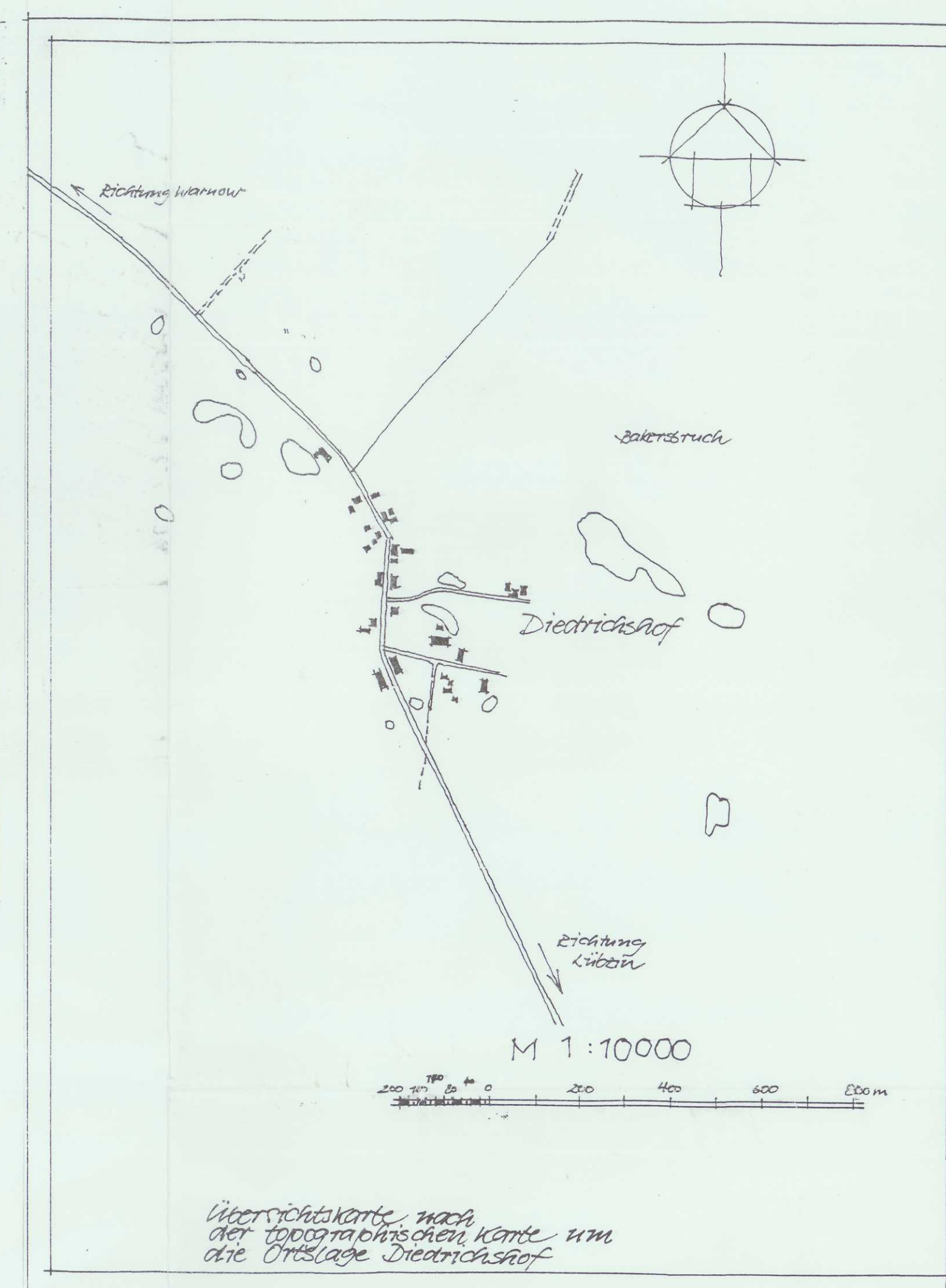
Bürgermeister



6. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die
Stelle, bei der die Planung auf Dauer und während der
Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind
in der Zeit vom 12.05.1997 durch Aushang ortsüblich be-
kannt gemacht worden.

Lübz, den 27.07.99

Bürgermeister



Gemeinde Lübz

Landkreis Güstrow Mecklenburg - Vorpommern

SATZUNG (Außenbereichssatzung) Gem. § 4, Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG

über die Bestimmung von Vorhaben eines
Teiles des bebauten Bereiches von

DIEDRICHSHOF

- ENTWURF -

Aufgestellt durch:
Architekturbüro Dipl.-Ing. H.Böhne
Am Ausfall Nr. 4
18246 Bützow

Stand August 1997

B47